

Abschrift



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **17 W 877/16**
Amtsgericht Dresden, VR 2555



BESCHLUSS

In Sachen

Weitere Beteiligte:

Deutsche Polizeigewerkschaft im dbb, Landesverband Sachsen e. V., Theresienstraße 15, 01097 Dresden

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

wegen Vereinsregisterbeschwerde

hat der 17. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Niklas,
Richterin am Oberlandesgericht Munsonius und
Richterin am Amtsgericht Dr. Kunze

am 14.09.2016

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Der Geschäftswert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

I.

Der Beschwerdeführer ist ein eingetragener Verein und begehrt nach einer Neuwahl die Eintragung seines Vorstandes in das Vereinsregister.

Nach § 10 Abs. 3 c der Satzung des Beschwerdeführers vom 17.09.2010 obliegt dem Landesdelegiertentag die Wahl des Landesvorstandes. Die Satzung sieht in § 10 Abs. 2 vor, dass dem Landesdelegiertentag Delegierte der Kreisverbände angehören. Die Kreisverbände selbst sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Beschwerdeführers. In § 14 Abs. 3 a 2. Absatz ist festgehalten, dass diese Delegierten auf der Mitgliedervollversammlung der jeweiligen Kreisverbände zu wählen sind.

Am 18.09.2015 wurde auf dem Landesdelegiertentag ein Beschluss über die Neuwahl des vierköpfigen Vorstandes des Beschwerdeführers gefasst. Unter dem 07.01.2016 beantragte die neu gewählten Vorstandsvorsitzende Frau Cathleen Martin beim Registergericht des Amtsgerichts Dresden in notariell beglaubigter Form, den neu gewählten Vorstand in das Vereinsregister einzutragen und einzutragen, dass Herr Jens Lehmann sein Amt am 06.02.2015 niedergelegt habe und Herr Frank Conrad dem Vorstand nicht mehr angehöre.

Mehrere Vereinsmitglieder des Beschwerdeführers teilten dem Registergericht mit, dass die Wahl des Vorstandes nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sei. So wurde u.a. gerügt, dass in mehreren Kreisverbänden die Delegierten nicht gewählt, sondern von den Vorständen bestimmt worden seien. Das Registergericht forderte den Beschwerdeführer auf, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass die Delegierten in den einzelnen Kreisverbände gewählt worden sind.

Das Registergericht hat mit Beschluss vom 23.05.2016 die Anmeldung zurückgewiesen, weil in mehreren Kreisverbänden die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung nicht ordnungsgemäß gewählt worden seien. Dagegen richtet sich die Beschwerde mit dem Hinweis, der Email des Vorsitzenden des Kreisverbandes Dresden vom 12.08.2016 lasse sich entnehmen, dass die Delegierten des Kreisverbandes Dresden ordnungsgemäß gewählt worden seien. Das Registergericht möge von dem Kreisverbandsvorsitzenden das Wahlprotokoll anfordern.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet.

1.

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 23.05.2016 ist statthaft und form- und fristgerecht eingelegt, §§ 68 Abs. 2, 58 Abs. 1, 63 Abs. 1, 64 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 FamFG. Sie richtet sich gegen eine Endentscheidung des Amtsgerichts, die dem Beschwerdeführer nach § 15 Abs. 2 Satz 2 FamFG am 28.05.2016 bekanntgegeben worden ist. Sie war deshalb bis spätestens 28.06.2016 beim Amtsgericht einzubringen und ist dort am 22.06.2016 eingegangen.

Die Beschwerdeberechtigung des Beschwerdeführers folgt aus § 59 Abs.1 und 2 FamFG; er hat die Eintragung der Vorstandsänderung in notarieller Form angemeldet, die das Amtsgericht verweigert hat.

2.

In der Sache richtet sich die Beschwerde nur gegen die Zurückweisung der Eintragung des am 18.09.2015 gewählten neuen Vorstandes und des Ausscheidens des bisherigen Vorstandes in das Vereinsregister. Dagegen betrifft die Beschwerde nicht die bislang ausstehende Eintragung der Amtsniederlegung des Vorstandsmitgliedes Jens Lehmann. Denn darüber hat das Amtsgericht Dresden bislang nicht entschieden, wie die Begründung des Beschlusses vom 23.05.2016 und der Nichtabhilfeentscheidung vom 31.08.2016 zeigen.

Die neu gewählten Vorstände und das Ausscheiden des bisherigen Vorstandes konnten nicht in das Vereinsregister eingetragen werden; der Antrag auf Eintragung wurde vom Amtsgericht zu Recht zurückgewiesen.

a)

Der Antrag zur Anmeldung war allerdings zulässig. Der Beschwerdeführer ist als eingetragener Verein nach §§ 8 Ziff 1 FamFG, 21 BGB beteiligtenfähig. Sein Vorstand hatte nach § 67 Abs. 1 Satz 1 BGB die Änderung des Landesvorstandes beim Vereinsregister anzumelden.

Anmeldeberechtigt ist nach den Grundsätzen des Registerverfahrens der jeweilige gesetzliche Vertreter. Dabei ist nach allgemeiner Ansicht der zur Zeit der Anmeldung schon vertretungsberechtigte Vorstand zuständig, nicht etwa der ausgeschiedene (Habermann in: Staudinger, BGB, 2005, § 67 Rn. 4; Stöber/Otto, Handbuch zum Vereinsrecht, 10. Aufl. 2012, Rn. 1347 m.w.N.). Aktuelle Vorstandsvorsitzende ist - die Wirksamkeit der Bestellung vom 18.09.2015 unterstellt - Frau Cathleen Martin. Für die Antragsbefugnis der neuen Vorstandsvorsitzenden ist es unerheblich, ob die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss des Landesdelegiertentag vom 18.09.2015 wirksam war. Denn ab Beginn der Organtätigkeit mit Wissen und Wollen der Mitglieder des Bestellungsorganes wirken Nichtigkeitsgründe zur Vermeidung von untragbaren Ergebnissen im Rechtsverkehr nur noch für die Zukunft (Thüringer OLG, Beschl. v. 23.08.2013, 9 W 134/13, zit. nach juris, dort Rn. 27; Weick in: Staudinger, a.a.O., § 27 Rn. 21 m.w.N.). Die Einzelvertretungsberechtigung der Vorstandsmitglieder folgt aus § 12 Abs. 4 Satz 2 der Satzung vom 17.09.2010. Diese Satzung ist wirksam, ohne dass der Senat zu überprüfen hätte, ob die Satzung seinerzeit im Einklang mit dem Recht beschlossen worden ist. Denn sie ist am 15.02.2011 in das Vereinsregister eingetragen worden. Die Eintragung wirkt konstitutiv (BFH, Urteil vom 25.04.2001, I R 22/00, zit. nach juris, dort Rn. 9 m.w.N.; Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 71 Rn. 1).

b)

Der Eintragung der neuen Vorstandsmitglieder und des Ausscheidens des bisherigen Vorstandsmitgliedes steht entgegen, dass die Vorstandswahlen auf dem Landesdelegiertentag nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Nach § 27 Abs. 1 BGB hätte die Mitgliederversammlung des Vereins über die Bestellung des Vorstandes zu entscheiden. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch gem. §§ 40, 27 Abs. 1 BGB unter dem 17.09.2010 eine Satzung gegeben, die in § 10 Abs. 3 c abweichend von der gesetzlichen Regelung vorsieht, dass der Landesdelegiertentag den Landesvorstand wählt. Zur Wahl befugt ist der Landesdelegiertentag dementsprechend nur, wenn seine Zusammensetzung § 10 Abs. 2 der Satzung vom 17.09.2010 entspricht. Daran fehlt es, weil die Delegierten der Kreisverbände nicht im Einklang mit der Satzung bestimmt worden sind. Zwar „entsenden“ nach § 10 Abs. 2 b Satz 2 der Satzung die Kreisverbände Delegierte zum Landesdelegiertentag. Diese Vorschrift regelt aber nicht, wer darüber bestimmt, welche Personen zum Landesdelegiertentag entsandt werden. Dies richtet sich nach § 14 Abs. 3 b der Satzung: Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes hat die Delegierten alle fünf Jahre in einer Wahl zu bestimmen. Daran fehlt es.

aa)

Das Registergericht hat vor der Eintragung zu prüfen, ob die beantragte Eintragung durch die vorgelegten Urkunden gedeckt ist und hat Zweifeln an der Wirksamkeit der Wahl nachzugehen. Aus den Urkunden muss eine dem äußeren Schein nach materiell nicht zu beanstandene Neubestellung des Vorstandes folgen (OLG München, Beschl. vom 29.01.2008, 31 Wx 78/07, zit. nach juris, dort Rn. 33; Schleswig-Holsteinisches OLG, Beschl. v. 17.03.2004, 2 W 37/04, zit. nach juris, dort Rn. 4; KG Berlin, Beschl. v. 07.09.2010, 1 W 198/10, zit. nach juris, dort Rn. 8 m.w.N.; Habermann in: Staudinger, BGB, 2005, § 67 Rn. 2). Nach § 67 Abs. 1 BGB ist der Anmeldung der Vorstandsänderung grundsätzlich nur eine Abschrift des Versammlungsprotokolls mit dem Beschluss über die Vorstandswahl beizufügen; das Gericht kann aber entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz nach §§ 26, 27 FamFG die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, wenn es begründete Zweifel an der Wirksamkeit der Vorstandwahl hat. Solche Zweifel können sich nicht nur aus den mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen ergeben, sondern auch aus dem weiteren Inhalt der Registerakten und aus Erkenntnissen, die das Gericht im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit erlangt hat (Schleswig-Holsteinisches OLG, a.a.O., Rn. 4).

Zweifel an der materiellen Ordnungsmäßigkeit der Neuwahl des Vorstandes haben die Vereinsmitglieder Rommel, Schlegel, Seifert-Schlegel, Baldauf, Polster, Specht, Conrad und Winkler in ihren Schreiben an das Registergericht erweckt, die sie als „Beschwerde über die Wahl des Landesvorstandes“ bezeichnet haben. Eine Beschwerde im Sinne der §§ 58 ff. FamFG war damit nicht verbunden; erkennbar richteten sich die Schreiben nicht gegen eine Entscheidung des Gerichts, sondern - vorsorglich - gegen die beantragte Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister. Doch genügten diese Schreiben als Anlass für weitere Ermittlungen des Registergerichtes, weil die Vereinsmitglieder in ihnen darauf hinwiesen, dass es in den Kreisverbänden in den letzten Jahren keine Wahlen gegeben habe. Folgerichtig hat das Registergericht diese Schreiben zum Anlass genommen, vom Beschwerdeführer Nachweise über die Wahl der Delegierten in den Kreisverbänden anzufordern.

Ohne Erfolg verweist der Beschwerdeführer darauf, dass diese Schreiben von Vereinsmitgliedern herrührten, die selbst die Verantwortung trugen, dass die Wahlen im Verein der Satzung entsprechen, sei es als Versammlungsleiter des Landesdelegiertentages, sei es als Vorstandsmitglied oder als Vorsitzender eines Kreisverbandes. Das Registergericht hat jeglichen Zweifeln an der Wirksamkeit der Vorstandswahl nachzugehen, nicht nur Zweifeln, die von widerspruchsfrei handelnden Personen vorgebracht worden sind. Im übrigen lässt die Rechts-

ordnung selbst widersprüchliches Verhalten grundsätzlich zu. Missbräuchlich wäre das Verhalten erst dann, wenn objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens vorliegt, das frühere Verhalten mit dem späteren unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig sind (Palandt, BGB, 75. Aufl. 2016, § 242 Rn. 55 m.w.N.). Schon an objektiv widersprüchlichem Verhalten fehlt es in den Fällen, in denen die Vereinsmitglieder im Zeitpunkt des Landesdelegiertentages nicht gewusst haben, dass die Kreisverbände die Delegierten satzungswidrig bestimmt hatten. Vor allem aber hat der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Wahl seines Landesvorstandes trotz des Verstoßes gegen ein wesentliches Element seiner Satzung als wirksam behandelt und eingetragen wird. Dem Beschwerdeführer kann nur daran gelegen sein, dass das satzungsgemäße Verfahren zur vereinsinternen demokratischen Willensbildung eingehalten wird, will er nicht seine Legitimation nach innen wie nach außen aufs Spiel setzen. Das Interesse des Beschwerdeführers an seiner Handlungsfähigkeit ist nicht berührt. Denn die Handlungen des unwirksam gewählten Vorstandes bleiben, wie dargelegt, wirksam. Der Beschwerdeführer mag den Aufwand einer Neuwahl scheuen. Doch ist sein Wunsch, weitere Kosten und Mühen zu vermeiden, nicht schützenswert. Denn der Beschwerdeführer hat für das fehlerhafte Verfahren in den Kreisverbänden als seinen unselbständigen Untergliederungen selbst einzustehen. Ob die vermeintlich gewählten Vorstandsmitglieder ein persönliches, schutzwürdiges Interesse an ihrem Amt besitzen, ist für die Entscheidung über die Beschwerde unerheblich.

bb)

Die vom Beschwerdeführer eingereichten Urkunden belegen, dass die Wahl des Landesvorstandes vom 18.09.2015 nicht wirksam war. Statt der satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung hat in den Kreisverbänden Chemnitz, Fachhochschule, Bereitschaftspolizei, Leipzig und Görlitz der Kreisvorstand über die Person der Delegierten entschieden (Anlagen 1, 2, 3, 6 und 8 zum Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 12.02.2016). Damit steht der Satzungsverstoß in diesen Kreisverbänden fest.

Unerheblich ist deshalb, dass sich überdies dem Wahlprotokoll des Kreisverbandes Zwickau nicht entnehmen lässt, ob die Wahl durch den Kreisvorstand oder die Kreisvollversammlung durchgeführt worden ist, und dass nach den Emails des Vorsitzenden des Kreisverbandes Dresden vom 23.06.2015 (Bl. 128 dA) und vom 12.08.2016 (Bl. 207 dA) fragwürdig bleibt, ob dort eine Wahl durch die Mitgliederversammlung stattgefunden hat.

Fehlerhaft gefasste Beschlüsse wären ausnahmsweise als wirksam zu behandeln, wenn feststünde, dass der Beschluss auch bei ordnungsgemäßigem Verfahren gefasst worden wäre (Weick in: Staudinger, a.a.O., § 32 Rn. 25 m.w.N.; Stöber/Otto, a.a.O., Rn. 868). Dies hat der Beschwerdeführer jedoch nicht nachgewiesen.

Die Heilung eines fehlerhaften Beschlusses kommt nur dann in Betracht, wenn bloße Schutzvorschriften verletzt worden sind; die Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften wie die Einberufung eines unbefugten Organes aber führt zwingend zur Nichtigkeit des Beschlusses (Weick, in: Straudinger, a.a.O., § 32 Rn. 25, 26; Stöber/Otto, a.a.O. Rn. 868).

3.

Der Beschwerdeführer hat nach § 84 FamFG die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Wertfestsetzung stützt sich auf §§ 79 Abs. 1 Satz 1, 61 Abs. 1, 67 Abs. 1 Ziff. 3 GNotKG.

Dr. Niklas

Munsonius

Dr. Kunze